

ist. Die große Bedeutung des Rechts auf Verteidigung verbietet z. B., daß sich ein gewählter oder bestellter Verteidiger durch Personen vertreten läßt, die nicht die Qualifikation eines zugelassenen Rechtsanwalts besitzen.<sup>65</sup>

Das Gericht muß weiter die Anwesenheit der geladenen *Zeugen* und *Sachverständigen* feststellen. Wird bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, daß ein geladener Zeuge nicht erschienen ist, so ist bei ortsansässigen Zeugen oftmals noch eine zwangsweise Vorführung (§ 44 StPO) möglich, um eine Unterbrechung der Hauptverhandlung zu vermeiden.

## 2. Die Bekanntgabe der Namen der Richter, der Schöffen und des Staatsanwalts

Auf die Feststellung der Anwesenheit folgt die Bekanntgabe der Namen der Richter, der Schöffen und des Staatsanwalts (§ 198 Abs. 2 Satz 1 StPO). Das sozialistische Gericht und auch der Staatsanwalt bleiben damit vor dem Angeklagten und der Öffentlichkeit nicht mehr — wie z. B. noch heute in der Bundesrepublik — anonym. Jeder Anwesende soll erfahren, welche Richter und welcher Staatsanwalt in dieser Hauptverhandlung auftreten. Das trägt mit dazu bei, das Vertrauen der Beteiligten zum Gericht und zum Staatsanwalt und auch das Bewußtsein der Verantwortung der Richter und Staatsanwälte für ihr Auftreten und ihre Entscheidung zu erhöhen. Außerdem wird oftmals erst durch die Bekanntgabe der Namen der Richter die Möglichkeit real, einen Ausschließungsgrund festzustellen oder einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen (§§ 20 ff. StPO).

## 3. Die Aufforderung an die Zeugen, den Sitzungssaal zu verlassen

Danach werden die anwesenden Zeugen aufgefordert, den Sitzungssaal bis zu ihrer Vernehmung" zu verlassen (§ 198 Abs. 2 Satz 2 StPO). Sie werden einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen vernommen (§ 50 Abs. 1 StPO). Dadurch wird gewährleistet, daß die Zeugen in keiner Weise, auch nicht unbewußt, durch die Kenntnis des Inhalts der bisherigen Verhandlung in ihrer Aussage beeinflußt werden. Ein eventuell anwesender Sachverständiger kann dagegen im Verhandlungssaal bleiben. Seine Anwesenheit ist oftmals

---

65. Hierbei ist von den wenigen Ausnahmen abgesehen, in denen ein Rechtsbeistand durch ausdrücklichen Beschluß des Gerichts in der konkreten Strafsache auftreten kann (§ 6 Abs. 1 EGStPO).